

DARLEHENSVERTRAG zwischen

dem

Schweizer Fleisch-Fachverband, Sihlquai 255, Postfach 1977, 8031 Zürich

(nachstehend Darlehensgeber) und

N.N.

(nachstehend Darlehensnehmer¹)

(1) Darlehenszweck:

Das zinslose Darlehen wird Teilnehmern des Vorbereitungskurses zur Berufsprüfung und den Kandidaten der Höheren Fachprüfung im Umfang der verbleibenden Kurs- und Prüfungskosten gewährt. Für Kandidaten von vergleichbaren höheren Bildungsgängen mit dem Hintergrund eines erfolgreichen Abschlusses einer fleischspezifischen Berufslehre kann auf Antrag ein maximaler zinsloser Darlehensbetrag von insgesamt Fr. 5'000.- gewährt werden. Das Darlehen ist in beiden Fällen spätestens innert 5 Jahren nach dessen Gewährung an den SFF zurückzuzahlen. Wird die Ausbildung abgebrochen, muss das Darlehen im Umfang der zurückerstatteten Kurskosten resp. Prüfungskosten innerhalb eines Monats zurückerstattet werden. Im Falle einer zweckwidrigen Verwendung der Darlehenssumme haftet der Darlehensnehmer für den allfällig resultierenden Schaden.

(2) Voraussetzungen:

Der Darlehensnehmer hat am einen schriftlichen Antrag für das zinslose Darlehen, eine Bestätigung der zuständigen Bildungsinstitution sowie eine Kopie seines Betreibungsregistrauszugs, welcher nicht älter als drei Monate alt ist, bei der SFF-Geschäftsstelle eingereicht.

Der Antragsteller bestätigt mit der Einreichung seines Antrages, dass er finanzielle Beiträge an den Ausbildungs- resp. Prüfungskosten von Drittparteien (Behörden, Kantonalen Berufsbildungsämtern, Privatsponsoren, Arbeitgeber, etc.) offen gelegt und für die beantragte Darlehenssumme von den gesamten Ausbildungs- resp. Prüfungskosten in Abzug gebracht hat.

(3) Der Darlehensbetrag beträgt in Schweizer Franken:

SFr bzw. (in Worten) zu überweisen auf Konto des Darlehensnehmers.

(4) Darlehensdauer und Rückzahlungsmodalitäten:

Das Darlehen muss innert 5 Jahren, das heisst bis spätestens am in einer Überweisung zurückbezahlt werden. Sofern und soweit das Darlehen bis dahin nicht zurückbezahlt wird, ist es nach diesem Datum ohne weitere Aufforderung umgehend und vollumfänglich zur Rückzahlung fällig. Falls es die wirtschaftliche Situation des Darlehensnehmers erlaubt, ist auch eine vorzeitige Rückzahlung des noch ausstehenden Darlehens in einer Überweisung möglich.

(5) Gerichtsstand:

Der Gerichtsstand ist Zürich (Sitz des Darlehensgebers). Anwendbares Recht ist Schweizer Recht.

¹ Die männliche Form schliesst im Folgenden immer auch die weibliche mit ein.

(6) Übrige Bestimmungen:

Das Reglement für die finanzielle Unterstützung des beruflichen Nachwuchses der Fleischbranche in der höheren Berufsbildung vom 24.6.2015 ist integrierter Bestandteil des vorliegenden Darlehensvertrages.

Änderungen oder Ergänzungen der vorliegenden Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Sofern dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, geltend die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere diejenigen über das Darlehen gemäss Art. 312 ff.

Ort, Datum: Zürich,.....

Der Darlehensgeber:

Der Darlehensnehmer:

Schweizer Fleisch-Fachverband

.....